



**Bundesverband  
unabhängiger  
Pflegesachverständiger und  
PflegeberaterInnen e.V.**

**Mittelstrasse 7  
26826 Weener**

**Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Jörg Rudolf  
Am Propsthof 78 a**

**53121 Bonn**

**Ihr Ansprechpartner**

Maria Penzlien  
Gernroder Weg 1a  
22453 Hamburg  
Tel. 040/5558791  
Fax 040/55583008

E-Mail [Maria.Penzlien@T-Online.de](mailto:Maria.Penzlien@T-Online.de)

**07.07.2003**

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf Fünftes SGB XI - Änderungsgesetzes – 5. SGB XI – ÄndG -**

### **A. Zielsetzung**

Zu: Abschnitt 1

Der Verwaltungsaufwand der Einrichtungen wird nicht reduziert werden. Für Einrichtungen, welche sich für eine Zertifizierung nach z.B. dem Diakoniesiegel oder der DIN ISO 9001 entscheiden, bzw. sich schon entschieden haben, ist anzunehmen, dass sich der Aufwand erhöhen wird. Gleichzeitig ist eine (Re-)Zertifizierung sicherlich mit höheren Kosten verbunden, als dies durch eine LQN durch unabhängige Sachverständige zu erwarten gewesen wäre. Für die Pflegekassen wird der Verwaltungsaufwand durch den Wegfall einer Zulassung der unabhängigen Pflegesachverständigen verringert.

Zu: Abschnitt 3

Die Initiative des Gesetzgebers, eine verbindliche Regelung noch in diesem Jahr zu verabschieden, begrüßen wir. Damit wird die Unsicherheit der Einrichtungen endlich beseitigt. Die Verunsicherung, auf welche Weise und in welchem Umfang die Qualitätsprüfungen durchgeführt werden, war in vielen Einrichtungen zu verspüren, obwohl die Qualitätskriterien selbst bekannt waren. Es ist zu begrüßen, dass die Initiativen zur Qualitätsentwicklung und Verbesserung der Einrichtung und ihrer Verbände durch die Anerkennung eigener QM-Systeme gewürdigt werden.

Zu: Abschnitt 4

Der Verwaltungs- und Prüfaufwand wird durch die Verlängerung der Prüfungsintervalle reduziert. Wir bezweifeln jedoch, dass ein Prüfintervall von drei Jahren zu einer kontinuierlichen Qualitätsarbeit durchgehend in allen Einrichtungen führen wird. Es ist zu befürchten, dass das QM-System in manchen Einrichtungen erst zum Zwecke einer bevorstehenden Prüfung kritisch überarbeitet wird. International ist eine Überprüfung eines Q-Zertifikates ohnehin in wesentlich kürzeren Abständen Standard.

### **Zu: E Sonstige Kosten**

Es bleibt abzuwarten ob sich die Prüfkosten beim MDK tatsächlich nicht erhöhen. Die Kosten für die Gesamtheit aller Prüfungen, gleichgültig ob durch den MDK oder durch Testatprüfer durchgeführt, bleibt für die Gemeinschaft der Versicherten gleich.

## **Zu: § 113 Abs. 6**

Der Begriff „Sachverständiger“ wird im Gesetzestext nicht definiert, so dass bei der praktischen Handhabung des § 113 Abs. 6 ungeklärt ist, welche unabhängigen Sachverständigen beteiligt (Testatprüfer und MDK-Prüfungen) werden können und sollen.

Der Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V. hat ein Qualifikationsprofil für Pflegesachverständige entwickelt und bietet sich gerne an, den Prozess nach § 113 Abs. 6 zu begleiten.

Wir schlagen vor, den § 113 Abs. 6 wie folgt zu verändern:

Die Formulierung [...] unter Beteiligung [...] unabhängiger Sachverständiger sollte durch die Formulierung [...] unter Beteiligung [...] Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen e.V.. [...] ersetzt werden.

Wir meinen, dass der MDK und andere unabhängige Prüfstellen die Qualifikation ihrer Mitarbeiter durch ein nachweisbares und überprüfbares Verfahren darlegen müssen. Dieser Verfahren muss den auswählenden Einrichtungen transparent gemacht werden, damit diese eine adäquate Entscheidung treffen können, an welchem Prüfverfahren sie teilnehmen wollen.

Gänzlich fehlt dem Gesetz eine Regelung für neue Pflegeeinrichtungen. Da nur eine bestehende Einrichtung ein Testat erlangen kann bzw. vom MDK überprüfbar ist, an das der Anspruch an eine Vergütungsverhandlung gekoppelt ist, sollten Regelungen getroffen werden, die neuen Einrichtungen Vergütungsverhandlungen erlauben, wenn das Testat oder die MDK Prüfung innerhalb einer zu vereinbarenden Zeit nachgereicht wird.

Unrealistisch finden wir die Forderung, die Testate spätestens zum 01.01.2005 vorzulegen. Da bisher nicht geklärt war, welches Prüfkonzept anerkannt wird, konnten sich Pflegeeinrichtungen bisher ausschließlich an dem MDK Prüfkonzept orientieren.

Nach dem 5.SGB XI Änderungsgesetzes, welches frühestens Herbst 2003 erwartet werden kann, müssen zunächst die Vorgaben nach § 112 beschlossen werden. Erst dann können sich Pflegeeinrichtungen ein nach § 112 anerkanntes Qualitätsmanagementsystem aufbauen und implementieren, wofür wenigstens 18 Monate veranschlagt werden müssen. Da auch die Kapazität des MDK's und der Zertifizierungsinstitute nicht ausreichen dürfte, bis dahin alle Einrichtungen zu prüfen, würde bei Fortfall des Vergütungsanspruches im Januar 2005 etlichen Pflegeeinrichtungen die finanzielle Grundlage entzogen werden.

#### **Zu: § 118**

Der Bundesverband unabhängiger Pflegesachverständiger und PflegeberaterInnen (BvPP) e.V. bietet an, in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden und/oder Trägern der Einrichtungen einen eigenen Entwurf zur "Rechtsverordnung: Beratungs- und Prüfvorschriften zur Qualitätssicherung in der ambulanten, teil- und vollstationären Pflege" dem Gesetzgeber vorzulegen.

gez. Maria Penzlien  
Vorstand BvPP e.V.